

Regelungen zu der Organisationsstruktur der Fachschaft der sonderpädagogischen Fächer der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Stand 15.06.2019

Sonderpädagogische Fächer:

An der Pädagogischen Hochschule werden aktuell die Fachrichtungen geistige Entwicklung, Lernen, Sprache, Hören und Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung angeboten.¹

Diese Regelungen der Organisationsstruktur legen die Ziele und Aufgaben der Vertreter*innen der Fachschaft Sonderpädagogik fest und trifft verbindliche Regelungen für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Die Vertretung der Studierenden der sonderpädagogischen Fächer (Fachschaftsrat) vertritt die Studierenden der sonderpädagogischen Fächer (Fachschaft Sonderpädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Sie kümmert sich vornehmlich um fachliche und organisatorische Belange der Studierenden der sonderpädagogischen Fächer sowie um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(2) Der Fachschaftsrat nimmt, in Bezug auf seine Mitglieder, die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. Er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese, im Regelfall nach Rücksprache mit den jeweils zuständigen Stellen, durch.

¹weitere sonderpädagogische Fächer, die an der PH Heidelberg Stand Juli 2018 nicht angeboten werden: Emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Der Fachschaftsrat macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich der Fachschaftsrat mit anderen Vertreter*innen der sonderpädagogischen Fächer der Bundesrepublik sowie anderen Vertreter*innen von Fachschaften der Pädagogischen Hochschule Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) In den Fachschaftsrat können alle Studierenden der sonderpädagogischen Fächer an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gewählt werden, die an dieser immatrikuliert sind.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen sich an dessen Arbeit aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(3) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationsstruktur zu beachten.

2. Abschnitt – der Fachschaftsrat

§ 3 Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 25 Mitgliedern.

§ 4 Wahl und Amtszeit

(1) Der Fachschaftsrat wird fachweit in allgemeinen Wahlen gewählt. Jede*r Studierende der sonderpädagogischen Fächer kann sich zur Wahl stellen. Es findet eine Personenwahl über alle Kandidat*innen statt.

(2) Wer sich zur Wahl aufstellen möchte, muss dies bis drei Tage vor der Wahl schriftlich via PH-Mailaccount mitteilen. Nur Personen die auf der Wahlliste stehen können gewählt werden.

(3) Die Wahlen finden jeweils im Rahmen einer Fachschaftsratssitzung in den ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit eines jeden Wintersemesters statt. Diese Sitzung ist für alle Studierenden der sonderpädagogischen Fächer offen und wird mindestens vierzehn Tage

im Voraus öffentlich, in geeigneter Weise², bekannt gegeben. Die Wahl findet über alle Kandidat*innen statt. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. Die bis zu 25 Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt.

(4) Die Organisation der Wahl übernimmt ein zweiköpfiger Wahlausschuss.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen der Studierendenschaft der Sonderpädagogik oder dem Institut für Sonderpädagogik angehören und können nicht in den Rat gewählt werden.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden für die Dauer von zwei Semestern gewählt. Die Amtszeit endet entweder am Wahltag, zwei Semester nach der Wahl, bei Austritt oder mit der Beendigung des Studiums der sonderpädagogischen Fächer.

(6) Der Fachschaftsrat ist zuständig für planerische und organisatorische Aufgaben, die das Studium der Studierenden der sonderpädagogischen Fächer nach dieser Organisationsstruktur betreffen. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Fachschaftsrates,
 - b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,
 - c. Vertretung der Interessen des Fachschaftsrates und der zu vertretenden Studierenden gegenüber dem Institut für Sonderpädagogik, dem Studierendenparlament und der Pädagogischen Hochschule,
 - d. Wahl des Vorstandes des Fachschaftsrates,
 - e. Wahl des*der Finanzverantwortlichen
 - f. Entsendung von Vertreter*innen des Fachschaftsrates in die Gremien der Pädagogischen Hochschule,
 - g. Organisation und Durchführung der Wahlen des Fachschaftsrates.
- (6) Fällt die Anzahl der Mitglieder vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters unter fünf, können außerordentlich Wahlen stattfinden. Die Amtszeit endet im Regelfall mit den regulären Wahlen.

§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel mindestens einmal im Monat. Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat bei Bedarf.

(2) Die einzelnen Arbeitskreise treffen sich bei Bedarf zusätzlich, außerhalb der öffentlichen Sitzungen.

(3) Der Vorstand des Fachschaftsrates kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Rates einberufen.

²Stand Juni 2018: geeignete Kommunikationsmittel: Aushang am Fachschaftsratsbrett, E-Mails über den Mailverteiler des Fachschaftsrates und gegebenenfalls Posts in sozialen Netzwerken.

Außerordentliche Sitzungen sind mindestens drei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise³ bekannt zu geben.

(4) Die Tagesordnung der Sitzungen ist von dem Vorstand des Fachschaftsrates zwei Tage im Voraus über die Studip-Gruppe und den E-Mail-Verteiler des Fachschaftsrates bekannt zu geben. Der Vorstand nimmt Vorschläge zur Tagesordnung von den Mitgliedern des Rates, der Fachschaft Sonderpädagogik und Mitarbeitern der Pädagogischen Hochschule Heidelberg entgegen. Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet der Vorstand des Fachschaftsrates.

(5) Die Sitzung kann von jedem gewählten Mitglied geleitet werden, die Sitzungsleitung wird spätestens zu Beginn der Sitzung ernannt und im Protokoll vermerkt.

(6) Die Sitzung des Fachschaftsrates ist für alle Studierenden der sonderpädagogischen Fächer und bei Bedarf für die Mitarbeiter und Lehrende des Instituts Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie Vertreter*innen anderer Fachschaften geöffnet. Externe Personen, die nicht zuvor aufgeführt wurden, können aus gegebenem Anlass eingeladen werden.

Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert, beispielsweise wenn ratsinterne Unstimmigkeiten thematisiert werden sollen oder wenn diskret zu behandelnde Themen, etwa Beschwerden von Studierenden über andere Studierende bzw. Dozent*innen auf der Tagesordnung stehen. Darüber entscheidet der Vorstand des Fachschaftsrates.

(7) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Rates zugänglich zu machen ist. Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen und die wichtigen Beschlüsse, die zugrunde liegen, mit aufzunehmen. Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein*e Protokollant*in ernannt.

(8) Rede- und antragsberechtigt sind alle Teilnehmer*innen der Sitzung. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Rates.

(9) Die Delegation von Stimmen ist zulässig.

Auf jedes Mitglied des Rates können von anderen gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates Sonderpädagogik bis zu zwei Stimmen delegiert werden.

Die Delegation der Stimme ist dem Vorstand des Fachschaftsrates vor Beginn der Sitzung schriftlich, mit Unterschrift beider Seiten, mitzuteilen.

§ 6 Beschlüsse

³Stand Juni 2018: über die sozialen Medien, z.B. Facebook, WhatsApp oder die E-Mailverteiler bzw. das Fachschaftsratsbrett, dabei muss darauf geachtet werden, dass alle gewählten Mitglieder und bei Bedarf auch die Fachschaft Sonderpädagogik oder Dritte erreicht werden können.

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsratssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sind zu wenige Vertreter*innen anwesend, ist die Sitzung nicht beschlussfähig. In diesem Fall werden die Beschlüsse auf den nächsten Termin vertagt.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Rates scheidet aus,
 - a. bei Ausscheiden aus dem Studium der Sonderpädagogik durch Exmatrikulation,
 - b. durch Ablauf des Mandates,
 - c. aus persönlichen Gründen auf eigenen Wunsch,
 - d. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in Organen des Rates kann durch Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Regelungen der Organisationsstruktur vor.
- (3) Ist ein Mitglied über einen längeren Zeitraum unentschuldigt passiv im Fachschaftsrat, kann es von den anderen Mitgliedern der Vertretung ausgeschlossen werden.
- (4) Für den Ausschluss bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft und dem Beschluss von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung. Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.

4. Abschnitt –Vorstand des Fachschaftsrates

§ 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden und einem*r Stellvertreter*in.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird in der ersten Sitzung der Vertretung der Fachschaft Sonderpädagogik eines jeden Wintersemesters für die Dauer

eines Studienjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es findet Personenwahl statt. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(2) Der*die Vorsitzende sowie der*die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes wird in der ersten Sitzung eines jeden Wintersemesters ein*e Wahlleiter*in bestimmt. Der*die Wahlleiter*in ist nicht für den Vorstand wählbar.

§ 10 Aufgaben

(1) Der Vorstand übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftssitzungen. Er vertritt den Fachschaftsrat innerhalb und außerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(2) Der Vorstand hat sein Amt möglichst objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. Er muss allen Mitgliedern des Fachschaftsrates die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.

§ 11 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden:

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitglieder der Vertretung statt.

5. Abschnitt –Arbeitskreise

§ 12 Einberufung

(1) Der Fachschaftsrat kann, zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit, Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden.

(2) Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine*n Leiter*in.

Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates sein. In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.

§ 13 Aufgaben und Pflichten

(1) Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.

(2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel des Fachschaftsrates, des Studierendenparlaments oder Dritter nur nach Genehmigung des Rates ausgeben.

(3) Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds, Bericht zu erstatten.

Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen.

6. Abschnitt –Finanzen

§ 14 der*die Finanzverantwortliche

(1) In der jeweils ersten Sitzung des Wintersemesters wählt der Rat eine*n Finanzverantwortliche*n.

Zur Wahl stehen alle gewählten Mitglieder des Rates außer der Vorstand.

(2) Die*der Finanzverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- a. Buchführung,
- b. Vornahme finanzieller Transaktionen,
- c. Freizeichnung der von der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Der*die Finanzverantwortliche unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.

§ 15 Rechenschaftspflicht

(1) Zum Ende eines jeden Semesters muss dem Fachschaftsrat von der*dem Finanzverantwortliche*n ein Rechenschaftsbericht überreicht werden.

Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichts und Abschluss der Kassenprüfung darf die*der Finanzverantwortliche entlastet werden.

§ 16 Kassenprüfung

Zum Ende eines jeden Semesters ist durch den Fachschaftsrat ein*e Finanzprüfer*in einzusetzen, der*die den Rechenschaftsbericht auf Grundlage der geführten Unterlagen unabhängig zu prüfen hat. Der*die Finanzprüfer*in darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichungen hiervon können in der Organisationsstruktur vorgesehen werden.

(2) Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. Ein Beschluss durch den ein anderer

Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Personen.

Vor der Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.

7. Abschnitt – Änderungen der Regelungen Organisationsstruktur

§ 18 Organisationsstrukturänderung

(1) Über Änderungen der Organisationsstruktur des Fachschaftsrates Sonderpädagogik muss in einer separaten, öffentlichen, unter den geeigneten Möglichkeiten vierzehn Tage im Voraus bekannt gemachten Sitzung, beschlossen werden. Dabei sind alle Studierenden der sonderpädagogischen Fächer wahlberechtigt.

(2) Ein Antrag auf Änderung dieser Regelungen der Organisationsstruktur muss in schriftlicher Form an den Fachschaftsrat gestellt werden. Diesen Antrag müssen mindestens zehn Studierende der sonderpädagogischen Fächer, Mitglieder des Rates oder Angestellte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit einer Unterschrift unterstützen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Abschnitt - Übergangsbestimmungen

§ 20 Konstitution des Fachschaftsrates

Das gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates mit den meisten Stimmen, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig.

In der zweiten Sitzung des Fachschaftsrates in der Vorlesungszeit des Wintersemesters muss die Wahl des Fachschaftsratsvorstandes stattfinden.

In der ersten Sitzung wird ein*e Wahlleiter*in bestimmt, der*die die zweite Sitzung einberuft und leitet. Diese*r ist nicht als Vorstand wählbar.

9. Abschnitt – Inkrafttreten

Diese Regelungen der Organisationsstruktur treten nach ihrer Wahl durch die Studierenden der Sonderpädagogik in Kraft.